

## Bekanntmachung

betreffend

### Sammlung getragener Männeranzüge für die Heilmarmee im Bezirk des Kommunalverbandes Hamburg II (Landherrenschaften der Geest- und Marschlande und der Landherrenschaft Bergedorf).

Zur teilweisen Deckung des Bedarfs an Oberkleidung, der in den kriegswichtigen Betrieben, insbesondere auch bei der Eisenbahn und in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter, hat die Reichsbekleidungsstelle in Berlin im Einvernehmen mit den Landeszentralbehörden angeordnet, daß eine allgemeine Sammlung getragener Männeranzüge im ganzen Reiche veranstaltet werde. Der Kommunalverband Hamburg II, Landherrenschaften der Geest- und Marschlande, und Landherrenschaft Bergedorf soll hierzu eine große Anzahl von Anzügen beisteuern.

Es wird erwartet, daß die erforderlichen Anzüge im Wege der freiwilligen Abgabe aufgebracht werden, um so strengere Maßnahmen der Reichsbekleidungsstelle zu erübrigen. Die Landherrenschaften, als zuständige Kommunalverbandsbehörde, sind jedoch auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Beschlüsse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 257) ermächtigt worden, Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie eine größere Anzahl Oberkleider besitzen, die Vorlegung eines Verzeichnisses über ihren Bestand an Oberkleidern und dafür geeigneten Anzugstoffen aufzuerlegen, falls sie nicht wenigstens einen Anzug abliefern sollten; auch sind sie ermächtigt, in solchem Falle die Richtigkeit des Verzeichnisses nachzuprüfen, und die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Bei der Abgabe der Kleidungsstücke wird dem Abliefernden eine Bescheinigung erteilt, die eine amtliche Zusicherung enthält, daß die jetzt abgegebenen Oberkleider bei einer im weiteren Verlauf des Krieges etwa notwendig werdenden anderweiten Einforderung getragener Oberkleider in Anrechnung gebracht werden. Eine Bescheinigung dieser Art wird jedoch demjenigen nicht erteilt, der an die Abgabe die Bedingung der Ausfertigung eines Bezugsscheines ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung knüpft.

Die Sammlung soll nach Möglichkeit nur Anzüge umfassen, die starke Inanspruchnahme aushalten und ihrer Art nach hinsichtlich der Zweckbestimmung entsprechen. Von der Ablieferung ausgeschlossen sind deshalb Fracks, Smokings und Uniformen, ferner Leinen-, Güster- und leichte Flanelljagen. Bei der Ablieferung von Joppen, die am Halse geschlossen sind, ist die Ablieferung einer Weste nicht erforderlich. Statt einer langen Hose kann auch eine Kniehose von Sportkleidung abgeliefert werden. Auch unverarbeitete Anzugstoffe werden angenommen. Im Interesse der Erleichterung der Aufgabe ist darauf zu achten, daß nur solche Kleidungsstücke abgeliefert werden, die keine oder nur ganz geringe Verbesserungen erfordern.

Die abgelieferten Anzüge werden nach einem geordneten Schätzungsverfahren angemessen bezahlt. Die Schätzungsstellen sind angewiesen, für Oberkleidung, die bis zum 8. Juni d. J. bei den Annahmestellen abgeliefert, oder zur Ablieferung angemeldet ist, einen besonderen Zuschlag von 10 Prozent zu den regelmäßigen Schätzungsbeträgen zu bewilligen.

Einwohner des Kommunalverbandes Hamburg II, Landherrenschaften der Geest- und Marschlande, und der Landherrenschaft Bergedorf, dürfen nur in den nachstehend bezeichneten Annahmestellen abliefern.

Die Annahme findet statt bis zum 15. Juni 1918.

1. im Büro der Landherrenschaften, Hamburg, Klingberg 1,
2. bei der Amtlichen Kleiderwertverwertungsstelle in Bergedorf, Wentorferstraße 2-4; von 9-12 Uhr vormittags und 2-4 Uhr nachmittags,
3. bei der Amtlichen Annahmestelle in Geesthacht, Gemeindeschule, von 8-12 Uhr vormittags und 3-6 Uhr nachmittags.

Wer die Ablieferung in der Sammelstelle, Landherrenschaften in Hamburg, Klingberg 1, gegen Empfang des Kaufpreises wünscht, hat dieses mittels Postkarte mitzuteilen. Es wird ihm alsdann der Zeitpunkt der Abfertigung (Tag und Stunde) mitgeteilt.

Bei der Ablieferung in der Amtlichen Kleiderwertverwertungsstelle in Bergedorf, Wentorferstraße 2-4, ist eine vorherige Anmeldung nicht erforderlich; es findet vielmehr eine sofortige Schätzung und Auszahlung des Kaufpreises statt.

In der Annahmestelle in Geesthacht findet eine sofortige Schätzung nicht statt. Die hier abgegebenen Anzüge werden wöchentlich nach Bergedorf gesandt, alsbald geschätzt, und dann der Kaufpreis dem Verkäufer übermittelt.

Den einmal abgegebenen Gegenstand nachträglich wieder zurückzufordern oder Einwendungen gegen die spätere Wertbemessung zu erheben, ist nicht statthaft.

In die Bevölkerung wird das dringende Gesuchen gerichtet, diese Sammlung, deren Ergebnis für das wirtschaftliche Durchhalten unseres Volkes im Kriege von hoher Bedeutung ist, opferfreudig zu unterstützen und möglichst viele Anzüge abzuliefern. Von den Kreisen, die eine größere Anzahl Oberkleider besitzen, wird erwartet, daß sie ihre entbehrlichen Anzüge diesem vaterländischen Zweck zur Verfügung stellen.

Hamburg, den 18. Mai 1918.

Die Landherrenschaften.